

Dr. Eberhard Schallhorn  
schallhorn@geb-bretten.de

Bretten, 28. April 2013

An die Elternbeiräte im  
Gesamtelternbeirat der Stadt Bretten

**Per E-Mail**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

die Sitzung des Gesamtelternbeirates am 24. April zeigte gravierende Unterschiede zwischen Ihnen und mir über die Ausübung der Funktion des 1. Vorsitzenden auf. Sie fand m.E. ihren negativen Höhepunkt in der Bemerkung von Herrn Knecht bei seinen Abschiedsworten.

Im Verlaufe meines beabsichtigten Vortrags, der angesichts der angestauten Sachlage hätte umfangreich werden können, aber auch so angelegt war, dass er an jeder Stelle abgekürzt werden konnte, hätte ich auch auf meine Auffassung von der Ausübung der Funktion des 1. Vorsitzenden eingehen wollen. Sie deckt sich mit den allgemein gültigen und anerkannten Vorschriften für Verbände:

***Aus dem Handbuch für den Vereinsvorsitzenden:***

*Solange die Satzung nichts anderes vorsieht, ist der Vorstand damit berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die im Rahmen des Vereinszweckes liegen. (K76/8)*

***Aus Wikipedia [20.4.2013]***

*Dem Vorstand ist im Grundsatz bei der Leitung der Geschäfte **ein weiter Handlungsspielraum** zuzubilligen, ohne den eine unternehmerische Tätigkeit schwerlich denkbar ist. Dieser Handlungsspielraum kann auch im Ansatz das bewusste Eingehen geschäftlicher Risiken mit der **Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen** umfassen; eine schuldhaftige Pflichtverletzung ist erst dann gegeben, wenn das Vorstandsmitglied gegen die in dieser Branche anerkannten Erkenntnisse und Erfahrungsgrundsätze verstößt.*

Diesen gängigen Vorschriften entsprach mein Handeln, zumal in der Mustergeschäftsordnung des Elternbeirates keine Inhalte dazu zu finden sind. Eine eigene GO hat der GEB nicht.

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass Sie einerseits diese m.E. notwendigen Grundsätze für die Handlungsweise des 1. Vorsitzenden nicht anerkennen. Andererseits verweigert sich die überwiegende Mehrheit von Ihnen aber der Zuarbeit zum 1. Vorsitzenden, die so weit geht, dass die Zuarbeit nicht einmal geschieht, wenn er ausdrücklich darum bittet (siehe meine Schreiben wegen Gemeinschaftsschule an Sie). So bleibt eigentlich nur die Folge für die

Arbeit des 1. Vorsitzenden, nichts zu tun oder selbst in bester Absicht im Sinne des Ganzen zu handeln.

Ich habe mich für das Letztgenannte entschieden. Das trifft auf Ihren Widerstand. Unter diesen Umständen ist es mir unmöglich, den 1. Vorsitz im Gesamtelternbeirat auszuüben.

Ich trete daher mit sofortiger Wirkung von meiner Funktion im Gesamtelternbeirat zurück. Herr 2. Vorsitzender, Herr Jürgen Drost, hat mich gebeten, Ihnen mitzuteilen, dass er aus den gleichen Gründen zeitgleich von seiner Funktion im Gesamtelternbeirat der Stadt Bretten zurücktritt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Eberhard Schallhorn